
Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

14. Jahrgang, 2003, Heft 2

- Vom „Broken-Windows-Ansatz“ zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie
Dieter Hermann; Christian Laue 107
- Vom Sexualopfer zum Sexualtäter? Unterscheiden sich pädosexuelle Straftäter von anderen Sexualstraftätern durch ein erhöhtes Opfer-Täter-Risiko? – Eine empirische Pilotstudie.
Dieter Urban; Heiko Lindhorst 137
- Von Wegschließen und Ausgeschlossenen. Ergebnisse einer Studie über Obdachlose und die Polizei in Duisburg
Hermann Strasser; Henning van den Brink 163
- Ver- und Entstaatlichungsprozesse von Polizei und Rechtssystem und ihre Auswirkungen auf die Todesstrafe
Dieter Reicher 189



Centaurus-Verlag
ISSN 0939-608X

Verstaatlichungs- und Entstaatlichungsprozesse von Polizei und Rechtssystem und ihre Auswirkungen auf die Todesstrafe

von Dieter Reicher

Zusammenfassung

In diesem Aufsatz wird analysiert, welche Auswirkungen Ver- und Entstaatlichungsprozesse von Polizei und Rechtssystem auf die Anwendung der Todesstrafe haben. Ich werde argumentieren, dass stark bürokratisierte Staaten unter bestimmten Umständen (!) dazu neigen, weniger grausame Strafen zu verhängen als plutokratische Staaten mit einer dünnen Verwaltungsstruktur. Das ist deshalb so, weil bürokratisch betriebene Gerichtsbarkeit und Polizei ein stark distanzierendes Verhältnis zu Tätern und Opfern von Verbrechen aufbauen. Deshalb herrscht in einer solchen Konstellation eine Form der Sozialkontrolle vor, die sich durch Zurückhaltung und Nüchternheit auszeichnet. In Staaten jedoch, in denen intermediäre Akteure (z.B. lokale Eliten) Macht und Einfluss besitzen, wird Strafen und Kontrolle in expressiv und affektiv eindringlicher Art ausgeübt. Die Strafen neigen dazu, grausam, exemplarisch und abschreckend zu sein. Am Beispiel Englands kann gezeigt werden, dass, als die intermediären Kräfte an Macht zulegten, die Todesstrafe eine höhere Bedeutung bekam. Sie wurde häufiger und für mehr Delikte eingesetzt. Als dann wiederum der bürokratische Zentralstaat gestärkt wurde, verlor die Todesstrafe sehr rasch ihre alte Rolle als zentrales Element des Strafsystems. Auch in Österreich, dessen Staatswerdung untrennbar mit dem Organisationsaufbau der Bürokratie einhergeht, begann die Todesstrafe eine untergeordnete Rolle im Strafrecht zu spielen, bis sie schließlich kaum noch zum Einsatz kam.

Abstract

Processes of Statism and De-Statism: Impacts on the Police, the Legal System and the Use of Capital Punishment

This paper discusses the causes for establishing a state police force and legal system and the impact of these processes on the use of capital punishment. The author argues that there is a strong link between the characteristics of state-building processes and formal and institutionalized control and punishment. These processes determine the role of capital punishment within a society. The main argument is that states with powerful bureaucracies tend to maintain a less harsh penal law, though only under certain conditions. In states with strong bureaucracies the distance between the authorities and the defendants and those who seek redress is larger. The use of bureaucratic types of social control is charac-

terized by non-emotional and a more subdued use of symbols and discourse. A state with strong local and non-governmental forces, on the other hand, tends to use highly expressive, exemplary and deterrent forms of social control. The case of eighteenth century England shows clearly, that the empowerment of local elites made death penalty more important as a medium of social control. After the renewal of the power of the central bureaucracy capital punishment began to lose its importance. The same happened in Austria, where capital punishment however did not play the role it had in eighteenth century England.

1. Problemstellung

Dieser Aufsatz beschäftigt sich mit der Wirkung von Ver- und Entstaatlichung im Bereich der Polizei und des Gerichts auf Härte des Strafrechts eines Landes. Die übergeordnete Fragestellung lautet daher: Wie hängt der Aufbau (Verstaatlichung), aber auch der Abbau (Entstaatlichung) staatlicher Institutionen der Sozialkontrolle mit den Standards des Strafrechts und des Strafvollzugs zusammen? Hier können bestimmt nicht alle Aspekte, die sich aus dieser Frage ergeben, in ihren Verzweigungen untersucht werden. Ich werde vielmehr versuchen, auf einen bestimmten, eingeschränkten Bereich der Sozialkontrolle – nämlich der Todesstrafe – näher einzugehen. Gibt es soziale Regelmäßigkeiten, die den Gebrauch der Todesstrafe fördern oder einschränken? Ich glaube schon. Mein Argument wird darauf abzielen, dieses mit dem Verstaatlichungs- und Entstaatlichungsprozess in Verbindung zu bringen.

Der Argumentationsstrang baut auf zwei historischen Fallbeispielen auf. Die Beispiele wurden so ausgesucht, dass es sich bei dem einen Fallbeispiel, um ein entstaatlichendes – oder in manchen Aspekten um ein nur gehemmt verstaatlichendes Land handelt: England und Wales im achtzehnten und beginnenden neunzehnten Jahrhundert. Das andere Fallbeispiel beschreibt eine sich verstaatlichende Gesellschaft: die österreichische Hälfte der Habsburgermonarchie.¹ Für beide Fallbeispiele wurde eine 200-jährige Untersuchungsperiode zur Analyse herangezogen. Dabei handelt es sich um die Zeitspanne von etwa 1700 bis 1900. Es wird gezeigt werden, dass während eines massiven Entstaatlichungsprozesses in England die Strafhärte zunahm. Das heißt im Konkreten, dass die Todesstrafe erstens für mehr Delikte und zweitens häufiger angewandt wurde. Es wird außerdem gezeigt, dass Verstaatlichungsschübe in beiden Ländern die Anwendung der Todesstrafe stark reduzierten. In einem Fall verschwand sie sogar ganz aus dem Strafkodex. Nur auf Grundlage dieses Zusammenhangs wird verständlich, dass etwa das liberale und fortschrittliche England im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert wesentlich mehr Hinrichtungen und Todesurteile aufwies als das polizeistaatlich organisierte und wirtschaftlich relativ rückständige Österreich.

In ersten Schritt werden in diesem Aufsatz zwei wichtige theoretische Ansätze besprochen. Danach wird ein formalsoziologisches Modell vorgestellt. Im Mittelpunkt dieses Modells steht die Entwicklung des Staatsaufbaus. Diese Entwicklung war in beiden Ländern von Anfang an sehr unterschiedlich. Vor allem das Verhältnis zwischen Zentralisierung und Bürokratisierung gestaltete sich in jedem der beiden Fallbeispiele anders. In einem dritten Schritt wird die Entwicklung des Staatsaufbaus in Verbindung mit den Formen der sozialen Kontrolle gebracht. Hier werden die beiden idealtypischen Formen der personalistischen und der bürokratischen Sozialkontrolle besprochen. In einem vierten Schritt werden Ver- und Entstaatlichungsprozesse im Gerichtswesen und der Polizei näher unter die Lupe genommen. In einem letzten Schritt wird schließlich der Staatsbildungsprozess mit der Entwicklung der Todesstrafe in beiden Ländern in Zusammenhang gebracht.

2. Besprechung zweier relevanter theoretischer Ansätze

Ich werde nun zwei Erklärungsmodelle besprechen, die explizit auf den Zusammenhang zwischen Staatsbildungsprozess und Härte des Strafens eingehen. Zuerst werde ich Durkheims „Entwicklungsgesetze des Strafens“ und danach den zivilisationstheoretischen Ansatz von Elias diskutieren.

2.1 Der Durkheim/Spitzer Ansatz

Durkheim entwarf in „zwei Entwicklungsgesetze der Strafens“ (*Deux lois de l'évolution pénal*) eine Theorie, die erklären will, warum die Härte des Strafrechts im Laufe der Geschichte abnahm. Vor allem sein erstes Entwicklungsgesetz ist hier besonders wichtig. Das „Gesetz der quantitativen Veränderung“ (*Loi des variations quantitatives*, Durkheim 1899/1900: 65-77) beruht auf zwei Dimensionen, die für den Rückgang der Strafhärte verantwortlich sein sollen. Die erste Dimension ist eine prozessoziologische, die zweite eine formalsoziologische. Beide Dimensionen lassen sich auch als Hypothesen formulieren.

1. Prozessoziologische Dimension (Hypothese 1): Strafen werden milder, wenn der Entwicklungsgrad einer Gesellschaft höher wird. Unter Entwicklungsgrad versteht Durkheim das Ausmaß der Arbeitsteilung.
2. Formalsoziologische Dimension (Hypothese 2): Strafen sind in absolutistischen Herrschaftssystemen härter als in demokratischen (oder mehr egalitären) Herrschaftsverhältnissen. Durkheim meint, dass ein Herrschaftssystem umso absolutistischer wird, je mehr Herrschaftsfunktionen die Regierung in der Lage sind zu konzentrieren.

Beiden Dimensionen sind, laut Durkheim, voneinander unabhängige Größen. So steigt oder sinkt bereits das Niveau der Strafhärte, falls ein Wandel im Herrschaftssystem stattfindet (etwa ein Wechsel von demokratischer zu absolutistischer Herrschaftsform), auch wenn der gesellschaftliche Komplexitätsgrad unverändert bleibt. Durkheim nannte hierfür das Beispiel des antiken Roms, wo in der republikanischen Phase relativ milde, in der kaiserlichen Periode jedoch relativ harte Strafen angewandt wurden. Andererseits wird das Strafrecht aber in einem sehr langfristigen Prozess, ganz unabhängig von Veränderungen im Herrschaftsmodus, immer milder. Durkheim meinte, dass etwa das Strafrecht absolutistischer Staaten der Neuzeit milder war, als dasjenige von absolutistischen Herrschaftskomplexen früherer Epochen.

Spitzer (1975: 613-635) versuchte anhand von 48 Gesellschaften die Theorie von Durkheim zu testen. Er konnte zumindest die erste Hypothese eindeutig widerlegen. Spitzer fand, dass bei komplexeren Gesellschaften die Strafhärte sogar zunahm (Spitzer 1975: 624). Die Richtigkeit der zweiten Hypothese wurde einerseits bestätigt, andererseits jedoch dadurch relativiert, dass beide Dimensionen nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind (Spitzer 1975: 625).

Spitzers Untersuchungsmethode ließe sich jedoch auch in mehreren Punkten kritisieren. Zum einen übernahm Spitzer die definatorische Unklarheit von Durkheim, die offen lässt, ob nun „Gesellschaften“ oder „Staaten“ untersucht werden sollten (ganz abgesehen von der Frage, wodurch sich beides eigentlich voneinander abgrenzt). So zielt, wenn ich es richtig sehe, Durkheims erste Dimension eher auf „Gesellschaften“ (er spricht etwa von „christlichen Gesellschaften“) und die zweite eher auf „Staaten“ (Athen, Rom, Frankreich) ab. Spitzer verglich in seiner Untersuchung zudem ganz unterschiedliche Kategorien von Herrschaftskomplexen miteinander: als ob Stämme (Aschanti), Völker (Serben) und Staaten (Sowjetunion) dieselbe Art von „Interdependenzgeflechten“ darstellen. Darüber hinaus berücksichtigte er nicht, dass die Strafpraxis sich im Laufe der Zeit innerhalb eines Herrschaftskomplexes erheblich ändern kann (was eigentlich eine wichtige Modellannahme von Durkheim war). Die Sowjetunion wies zum Beispiel sicherlich sehr bedeutsame historische Unterschiede in ihrer Strafpraxis auf. Spitzer unternahm keine prozesssoziologische Untersuchung, was schon alleine die quantitative Menge der untersuchten Fälle nicht erlauben hätte. Daraus resultiert auch eine oberflächliche Verarbeitung von Daten. So verwendete er zum Beispiel für die Fälle Sowjetunion und Tschechoslowakei bloß deren offizielles Strafrecht als Untersuchungsgrundlage, ohne die außergesetzlichen Strafaktionen in diesen Ländern zu berücksichtigen (Spitzer 1975: 620).

Aber auch die Daten unserer beiden Fallstudien widersprechen dem, was Durkheim behauptete. Österreich war sowohl absolutistischer regiert, wie auch in seinen meisten Landesteilen weniger arbeitsteilig organisiert als England. Dennoch wur-

den in Österreich wesentlich weniger Menschen hingerichtet oder zum Tode verurteilt.

2.2 *Der Elias/Spiereburg Ansatz*

Die Datenlage gibt aber auch hinsichtlich eines zweiten relevanten theoretischen Konzepts Rätsel auf. Norbert Elias vertritt in seiner Zivilisationstheorie die Meinung, dass eine umfassende Befriedung der Lebensverhältnisse das Resultat der modernen Staatenwerdung war (Elias 1976). Der Staat entwickelte sich aus der allmählichen Monopolisierung der Gewalt. Die Könige von Frankreich mussten zum Beispiel in permanenten Kriegen und Fehden alle regionalen Widersacher besiegen. Zunächst funktionierte dieser Domestizierungsprozess also vorwiegend über die Anwendung physischer Gewalt. Nachdem jedoch der Adel entwaffnet worden war, konnten die Könige diesen zu einem Leben am königlichen Hofe zwingen. Hier wurde eine rüde Kriegerklasse in verfeinerte Höflinge umgewandelt. Das Verhalten des Adels kontrollierte sich nun durch eine Selbstzwangbildung (Verinnerlichung neuer Standards von Scham und Peinlichkeit). Letztendlich entwickelte sich der mächtige Staat aus dieser monopolisierten Herrschaftsstruktur. Diese konnte ihre Macht auf den bereits vereinheitlichten Funktionen des Steuerwesens, der Rechtsprechung und des Militärs aufbauen.

Spiereburg (1984) versuchte mit Hilfe einer modifizierten Version der Theorie des Zivilisationsprozesses die Entwicklung des Strafrechts in Holland (Amsterdam) zu erklären. Sein Erklärungsmodell basiert auf der Idee einer linearen Ausweitung des Domestizierungsprozesses auf die breite Bevölkerung, nachdem sich ein mächtiger Staat etablierte. Spiereburg stellte erstens fest, dass die Grausamkeiten beim Strafen im siebzehnten Jahrhundert wesentlich größer waren als in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Zweitens verschwanden während dieses Zeitraums die öffentlichen Hinrichtungen. Schon zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts riefen bestimmte öffentliche Strafrituale Ekel und Ablehnung innerhalb einer „domestizierten Elite“ hervor (Spiereburg 1984: 201). Spiereburg argumentierte, dass im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer häufiger Mitleid mit den Delinquenten am Schafott aufkam. Die Menschen begannen sich stärker mit den Schmerzen der Bestraften zu identifizieren, was Spiereburg als eine Form der Selbstzwangbildung interpretiert. Dieser Prozess führte, laut Spiereburg, während der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts zu einer Verlegung der Hinrichtungen hinter die Gefängnismauern, wo sie klammheimlich vollzogen werden konnten, und schließlich kam es zur gänzlichen Abschaffung der Todesstrafe. Für Spiereburg sind die sich entwickelnden Nationalstaaten und die Demokratisierung der Machtverhältnisse weitere Gründe für die wachsende Abscheu vor Hinrichtungen (Spiereburg 1984: 205). In Nationalstaaten beginnen die Menschen sich näm-

lich viel stärker miteinander zu identifizieren. Die Vergrößerung von „Interdependenzgeflechten“ veränderte auch die Qualität der affektiven Bindung der Menschen zueinander. Das „Ich und Wir-Bewusstsein“ beginnt sich in Nationalstaaten auf viele Millionen Menschen auszuweiten (Elias 1996: 150).

Ganz anders argumentiert interessanterweise Durkheim. Er geht davon aus, dass in komplexen Gesellschaften zwar der Ekel vor grausamen Strafen größer wird, jedoch gleichzeitig der Grad der moralischen Entrüstung über bestimmte Verbrechen ebenfalls ansteigt (Durkheim 1899/1900: 85). Zum Beispiel wurden Betrug und andere Verletzungen individueller Interessen (*criminalité humaine*) im Altertum nicht so stark bestraft wie in der modernen Zeit. Beide Formen der Entrüstung halten sich, so Durkheim, im besten Fall die Waage.

Die Daten der beiden hier vorliegenden Fallstudien zeigen in Bezug auf Spierenburgs zivilisationstheoretischen Ansatz Widersprüche auf. So müsste die Todesstrafe in einem liberalen Land, das noch dazu ein Nationalstaat war, viel weniger häufig zur Anwendung gekommen sein als in einem polizeistaatlich regierten Vielvölkerreich, deren stärkste Identifikationsgrundlage bloß das Kaiserhaus und das Militär darstellten.

3. Formen sozialer Kontrolle und politischer Herrschaft

3.1 Zentralisierung und Bürokratisierung

Durkheims und Spierenburgs Ansätze zeigen bezüglich unserer beiden Fallstudien Erklärungsschwächen auf. Daher ist eine etwas modifizierte Herangehensweise notwendig, die eine stärkere organisationssoziologische Komponente enthält. Zunächst werden Staatsbildungsprozesse anhand der zwei Dimensionen Zentralisierung und Bürokratisierung untersucht. Beide Dimensionen drücken Möglichkeiten der sozialen Organisation von Herrschaft aus. Dieses zweidimensionale Konzept ermöglicht aber auch den Ländervergleich unter den Bedingungen sehr unterschiedlicher Institutionalisierungsgeschichten (Savelsberg 1999: 62-65).

Die Dimension Zentralisierung unterscheidet zwischen dezentralistischen und zentralistischen Herrschaftssystemen (Savelsberg 1999: 62). In Anlehnung an Savelsberg und Roth (1987) werde ich die Dimension Bürokratisierung durch folgende zwei Formen der sozialen Kontrolle kennzeichnen (siehe Abschnitt 3.2):

- Bürokratische Form (Weber 1980: 551-579): Staatliche soziale Kontrolle wird durch einen bürokratischen Herrschaftsapparat organisiert. Sowohl Polizisten wie auch Gerichtspersonal sind vollzeitbeschäftigte und besoldete Beamte.

- Personalistische Form: Diese kann sehr vielfältig sein. Sie kann entweder auf der Ausführung unbezahlter oder nur symbolisch entlohnter Ehrenämter bei Polizei und Gerichtswesen oder auch auf feudalen Verpflichtungen beruhen.

Im Prinzip zeichnet sich die moderne Staatlichkeit durch die Verwirklichung beider Dimensionen auf hohem Niveau aus. Die Erhöhung des Grades jeder der beiden Dimensionen bringt eine weitere Standardisierung von Herrschaftsabläufen mit sich. Veränderungen im Zentralisierungs- und Bürokratisierungsgrad können dabei unabhängig voneinander auftreten, wobei drei idealtypische Abläufe von Verstaatlichungsprozessen von besonderem Interesse sind besprochen:

1. *Personalistisches/zentralistisches Muster*: Verstaatlichungsprozesse stellen hierbei Zentralisierungsvorgänge einer Herrschaftsstruktur ohne bedeutende Änderung des Bürokratisierungsgrads dar. Die Zentrale Regierungsgewalt kann in diesem Fall auch ohne Beamtenschaft ausgeführt werden. In der Praxis wurde entweder durch eine außergewöhnlich straffe Lehenspyramide (England von 1066 bis ins vierzehnte Jahrhundert) oder durch die Schaffung von Ehrenämtern auf lokaler Ebene (Ungarn und England achtzehntes Jahrhundert) eine derartig unbürokratische Herrschaftsform realisiert. Trotz des Fehlens einer Beamtenherrschaft wurde im Falle einer personalistischen/zentralistischen Herrschaftsstruktur das Territorium nicht in faktisch unabhängige oder quasi autonome, kleinere Herrschaftsgebiete fraktioniert. Die Beispiele Ungarns vom achtzehnten Jahrhundert bis 1848, Englands oder Polens (bis in das siebzehnte Jahrhundert) zeigen, dass sich derartige Gebilde durch einen hohen Vereinheitlichungsgrad des Adels oder einer Oligarchie auszeichneten. Dieser Vereinheitlichungsgrad führte auch tendenziell zu einer Monopolisierung der Regierungsgewalt in Händen dieses Adels in Form einer mächtigen und gut organisierten ständischen Vertretung (englisches Parlament, polnische *szlachta*) und eines relativ schwachen Königtums.
2. *Bürokratisches/dezentralistisches Muster*: Derartige Verstaatlichungsprozesse zeichnen sich durch markante Bürokratisierungsschübe ohne starke Zentralisierung des Herrschaftsgebietes aus. In solchen Fällen war in der Praxis gerade der schwache Zentralisierungsgrad eine Voraussetzung der Bürokratisierung. Das heißt aber nicht, dass der geringe Zentralisierungsgrad unbedingt als Nachteil für den Herrscher gegolten hätte. Der geringe Zentralisierungsgrad wies bloß darauf hin, dass der lokale Adel entweder nicht in der Lage oder nicht Willens war, sich zu einem schlagkräftigen Gesamtparlament zu organisieren, um somit das Königs- oder Kaisertum unter Kontrolle zu bringen. Der Ausbau der Bürokratie schuf nun die Voraussetzung für die Dominanz über den Adel. Durch die Bürokratien in den einzelnen fraktionierten Ländern des Herrschaftsgebietes war ein koordiniertes, länderübergreifendes Vorgehen möglich. Im Gegensatz dazu

besaß der Adel keine koordinierende Struktur zur Balancierung der Macht. Die österreichischen Länder des Habsburgerreichs verkörpern in typischer Weise ein derartiges bürokratisches/dezentralistisches Muster. Schon sehr früh wurden in allen Ländern „Landesbürokratien“ geschaffen, die das Interesse der Habsburger in jedem dieser Territorien repräsentierten. Später legte sich über diese Länderbürokratien eine gesamtstaatliche bürokratische Ebene (eine zweite Instanz). Es wäre somit falsch, bürokratische/dezentralistische Gebilde als solche mit geringerer Staatlichkeit zu klassifizieren als ihre personalistischen/zentralistischen Gegenstücke. In Bezug auf ihren Bürokratisierungsgrad waren diese loseren Gebilde jedoch deutlich „moderner“ oder staatlicher als die zentralisierten Staaten, die keine nennenswerte bürokratische Herrschaft aufwiesen.

3. *Zentralisierte und bürokratisierte Staaten* tauchen in Europa meist erst in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts auf. Aber auch seither unterscheiden sich die europäischen Staaten wesentlich in den beiden Dimensionen Zentralisierung und Bürokratisierung voneinander. Wie Roth am Beispiel der Vereinigten Staaten zeigen konnte, existieren heute wieder moderne staatliche Gebilde, ohne dass Zentralisierung und Bürokratisierung voll ausgeprägt wären (Roth 1987: 31-49). Es handelt sich dabei um eine Modifikation der Theorie von Weber. Roth unterscheidet diesbezüglich zwischen universalistischen und partikularistischen Personalismus (Roth 1987: 15-21).

3.2 *Personalistische und bürokratische Sozialkontrolle*

In Bezug auf die Dimension *Bürokratisierung* sind zwei Formen der personalistischen und bürokratischen Sozialkontrolle von besonderem Interesse. Bürokratisch organisierte Institutionen wie die moderne Polizei und das Gerichtswesen weisen einen hohen Grad an Arbeitsteilung und Hierarchisierung auf. Deren Kontrollleistung funktioniert durch genaue Kompetenzregelung, mit Hilfe von Befehlen, Anweisungen und Gesetzen. Durch die formalisierte Tätigkeit aufgrund von Arbeitsteilung und Befehlsstruktur besitzen die Mitglieder derartiger bürokratischer Organisation ein distanziertes Verhältnis zu Tätern und Opfern. Ihre distanzierte Haltung drückt sich in der Berufsethik des Beamten aus, die Objektivität und emotionale Distanzierung zu den Vorfällen beinhaltet. Daher gibt es zum Beispiel in Ländern, in denen dieses Berufsbeamtentum besonders stark ausgeprägt ist, auch strikte Einschränkungen im Umgang mit der Öffentlichkeit.

Ein Beispiel einer solchen Einschränkung ist das Verbot von Fernsehübertragungen während den Gerichtsverhandlungen. Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass die objektive Entscheidungsfindung des Richters durch eine emotionalisierte Öffentlichkeit nicht gestört werden sollte. Diese Haltung hat ihren Ursprung im inquisitorischen Gerichtsverfahren, das jede Öffentlichkeit aus seiner Entscheidungsfindung verbannte und das im Zeitalter des Absolutismus etabliert wurde.

Von daher ist es auch nicht überraschend, dass dieses Verbot von Fernsehübertragungen in den angelsächsischen Ländern, in denen es ein derartiges Inquisitionsverfahren nie gab, nicht existiert. Dort nämlich hat gerade der emotional ausgetragene Zweikampf zwischen Ankläger und Angeklagten vor der Jury eine lange Tradition. Der Staat ist hier von vornherein auch nicht als bürokratischer Herrschaftsapparat konzipiert gewesen. In England und in den Vereinigten Staaten gehört gerade die Beteiligung der Öffentlichkeit in Angelegenheiten von Gerichtsbarkeit und Polizei zu den traditionellen Bürgerrechten und die unmittelbare Emotionalisierung vor Gericht wird von daher auch nicht negativ betrachtet. Diese Nähe zur Öffentlichkeit drückt sich z.B. in den USA auch dadurch aus, dass Staatsanwälte und Sheriffs von den Bürgern gewählt werden. Somit finden sich dort auch im Bereich der polizeilichen Kriminalbekämpfung mehr Herzblut und feurige Debatten wieder als in den meisten kontinentaleuropäischen Ländern.

Je dominanter das bürokratische Herrschaftsverhältnis ist, desto distanzierter – und wenn man so will: desto objektiver – und kühler kann der Staat die Ordnung wiederherstellen. Umgekehrt markiert deshalb das Ausmaß an persönlichem Einsatz, das für Vertreter der Ordnung notwendig ist, um diese auch wieder herzustellen oder aufrecht zu halten, den Grad der Bürokratisierung des Herrschaftssystems. Ein auf personalistischer Machtauübung beruhendes Herrschaftssystem besitzt weniger Machtmittel zur Kontrolle der Bevölkerung als ein bürokratisches Herrschaftssystem mit seinem schlagkräftigen Polizeiapparat. Daher wird ein personalistisches Herrschaftssystem auch nicht zimperlich beim Bestrafen von Delinquenten sein, um seine Autorität durchsetzen zu können. Praktisch wiesen alle frühneuzeitlichen Staaten in Europa besonders grausame Bestrafungsrituale auf, weil ihnen Mitteln zur effizienten Kriminalprävention fehlten (Van Dülmen 1990). Das Bestrafen unter der Bedingung eines reinen personalistischen Herrschaftssystems besaß somit auch eine starke affektive Komponente, die für den Staat notwendig war, um Eindruck in der Bevölkerung zu hinterlassen. In diesem Sinne sind dann Beschämung und Abschreckung die zentralen Mechanismen affektiver Bestrafungsvorgänge.

In einem bürokratischen Herrschaftssystem mit seiner mächtigen Polizei, seinem verbeamteten Gerichtswesen und seinen umfassenden Mitteln zur Informationsbeschaffung kann eine sanfte aber kontinuierlich wirkende Repression auf die Bevölkerung ausgeübt werden. Da sich zudem die Vertreter des Polizei- und Gerichtswesens derartiger bürokratischer Herrschaftssysteme keinen Wahlen stellen müssen und sich nur im geringen Umfang vor der Bevölkerung für ihr Vorgehen zu rechtfertigen haben, müssen diese auch weniger um ihre Autorität fürchten. Die bürokratischen Herrschaftsapparate kontinentaleuropäischer Staaten existieren weitgehend unhinterfragt. Die Zusammensetzung und Neubestellung der Richter-

schaft funktioniert hier in einer viel verschwiegeneren Weise als in den Vereinigten Staaten, wo Amtsinhaber sich einer Wahl stellen müssen. Aber auch dort, wo Richter in den USA vom Präsidenten bestellt werden, wie etwa die Richter des Höchstgerichts, wird diesem Vorgang viel mehr öffentliche Aufmerksamkeit geschenkt. Demgegenüber können verbeamtete Richter kontinentaleuropäischer Länder eher auf der Basis eines professionellen Selbstverständnisses, ohne persönliche Involvement, nur „den Fall für sich“ betrachten.

Die weitgehend unhinterfragte Akzeptanz der Bestellung von Richtern und Polizisten bedeutet nicht, dass in den kontinentaleuropäischen Ländern die Gerichtsbarkeit und die Polizei nicht in dem einen oder anderen Fall kritisiert würde (gerade Emile Zolas *J'Accuse* stellt den Prototyp einer derartigen öffentlichen Kritik am Gerichtswesen dar), die weitgehend unhinterfragte Akzeptanz verweist bloß darauf, dass im Allgemeinen der Rechtssprechung und der Polizei deshalb wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, weil die Bevölkerung in einem geringen Ausmaß in die Funktionsweise dieser Institutionen integriert ist.

Die personalistische Form der Sozialkontrolle zeichnet sich also durch einen hohen Grad an Emotionalisierung beim Strafen aus. In den Vereinigten Staaten wird etwa Name, Bild und Tathergang von Sexualverbrechern im Internet veröffentlicht, so dass den Delinquenten auch noch nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe die zusätzliche Strafe einer elektronischen Brandmarkung angehängt wird. Aber auch öffentliche Zwangsarbeit in Ketten (nicht nur zum Straßenbau, sondern auch bei der Müllabfuhr in New York), das Scheren der Haare von Häftlingen oder Programme für jugendliche Straftäter, in denen diese der Erniedrigung eines militärischen Drills ausgesetzt werden (Anschreien, sich im Schlamm wälzen etc.), weisen auf hohe Emotionalisierung des Strafens hin. Aus den gleichen Gründen ist auch die Todesstrafe in beinahe allen Ländern, wo sie zur Anwendung kommt, ein Spektakel voller Emotionen. Japan stellt demgegenüber eine bemerkenswerte Ausnahme dar. In den USA, dem einzigen westlichen Land, in dem die Todesstrafe vollstreckt wird, finden etwa vor den Gefängnismauern am Tage der Hinrichtung Freudenfeste statt, zu denen sich nicht nur die Angehörigen und Trauernden der Opfer einfinden, um Genugtuung zu erlangen, sondern auch religiös motivierte Menschen, die durch den Vollzug der Strafe das alttestamentarische Prinzip der *lex talionis* (des Gesetzes der gleichwertigen Vergeltung: Prinzip „Aug um Aug“) erfüllt sehen.² Die Angehörigen der Opfer dürfen die Exekution auch live verfolgen, weil das Vergeltungs- oder Racheprinzip in den USA als ein verankertes gilt. Wenngleich in den USA Hinrichtungen nicht öffentlich stattfinden, erhält die Todesstrafe durch ihr spektakuläres Rahmenprogramm dennoch massiven Öffentlichkeitscharakter.

4. Die beiden Fallstudien

4.1 *Methodologische Anmerkungen*

Die empirische Untersuchung dieser Arbeit besteht aus zwei Fallbeispielen. Hier soll jedoch keine Theorie entworfen werden, die Staatsaufbau und Strafausmaß in einen – für alle möglichen Staaten – allgemeinen und zeitlosen Zusammenhang bringt. Vielmehr fühlt sich diese Arbeit der Methodologie von Weber (1988: 12, 1988: 146-214) und Elias (1983: 30f, 1995: IV-VII) verpflichtet, durch welche die Wichtigkeit der Untersuchung individuell-historischer Entwicklungen betont wurde.³

Das Design der Untersuchung wurde so gewählt, dass Prozesse, langfristige historische Entwicklungen, miteinander verglichen werden können. Gemessen auf den beiden Dimensionen Zentralisierung und Bürokratisierung werden hier die Auswirkungen von Ver- und Entstaatlichungsprozesse auf das Rechtswesen und die Polizei sowie auf die Todesstrafe untersucht.

Dabei werden sowohl beide Fälle miteinander verglichen, als auch – und vor allem – jeder einzelne Fall in Bezug auf seine individuelle Entwicklungsgeschichte. Gerade die Untersuchung des entwicklungssoziologischen Charakters des Zusammenhangs zwischen Strafe und Staatsaufbau wäre nicht – bzw. nur sehr schwer – möglich, würde man sehr viele Fälle miteinander vergleichen. Je mehr Fälle untersucht würden, desto mehr müsste vom Besonderen jeder einzelnen länderbezogenen Entwicklung abstrahiert werden. Man würde vielleicht auf gültige allgemeine Zusammenhänge stoßen, die jedoch relativ inhaltsleer wären (vgl. Weber 1988: 179). Das bedeutet natürlich nicht, dass das Heranziehen von weiteren Fällen nicht nützliche Erkenntnisse brächte.

Außerdem ist es nicht Ziel dieser Untersuchung, neben der Art und Weise des Staatsbildungsprozesses noch weitere „Faktoren“, die für die Entwicklung des Strafens in einem Land verantwortlich sein könnten, zu analysieren. Auch dies bedeutet nicht, dass weiteren Faktoren für die Entwicklung der Strafpraxis und des Strafrechts unwesentlich wären. So haben etwa in der Nachfolge von Marx (1962: 744-770) weitere Autoren versucht, einen Zusammenhang zwischen ökonomischer Entwicklung und Strafen zu finden. Rusche und Kirchheimer (1974) etwa argumentierten, dass jedes Produktionssystem ein Strafrecht entwirft, das dementsprechend mit seiner vorherrschenden Form der Arbeitsbeziehungen korrespondiert. Durch die Gründung von Arbeitshäusern sollten Kriminelle zu brauchbaren Arbeitskräfte für die Industrie umgewandelt werden (vgl. Melossi/Pavarini 1981). Foucault (1977) analysierte wiederum die Rolle des entstehenden Gefängniswesens als Institution der Wissensformation und der Disziplinierung, während z.B. Gorski (1993: 265-316) den Einfluss der Religionen auf das System des Strafens und der

Disziplinierung in den Vordergrund stellt (er verglich die Langzeitentwicklung von Holland und Preußen). Gerade die beiden hier untersuchten Fälle weisen bedeutende ökonomische, religiöse und rechtliche Entwicklungsunterschiede auf. Außerdem wies jedes Land eine spezifische Kriminalitätsentwicklung auf (für den Fall England siehe: Sharpe 1999). Gegenstand dieser Untersuchung ist jedoch ausschließlich der Prozess der Staatswerdung in Hinsicht auf Bürokratisierung und Zentralisierung von staatlichen Machtinstitutionen und sein Zusammenhang mit der Entwicklung der Todesstrafe.

4.2 *England*

4.2.1 Verstaatlichung

England weist im Vergleich zu den europäischen Großreichen einen besonderen Verlauf seiner Staatswerdung auf. Dort setzte der Verstaatlichungsprozess bereits früh ein. Im Laufe dieses Prozesses der Staatenbildung können drei bedeutende Verstaatlichungsschübe beim Gerichtswesen und der Polizei unterschieden werden: der Erste bei der Eroberung des Landes durch die Normannen, der Zweite im Tudor-England des sechzehnten Jahrhunderts und der Dritte zwischen 1830 und 1900. Der erste Verstaatlichungsschub brachte vor allem eine straffe Zentralisierung der Herrschaft mit sich. Die beiden anderen Verstaatlichungsschübe verstärkten die Bürokratisierung des Gerichtswesens. Der letzte Verstaatlichungsschub bewirkte zusätzlich auch eine Bürokratisierung des Polizeiapparates.

Verstaatlichungsschub 1:

Die normannische Eroberung schuf einen zentralisierten Staat, wobei auch ein für die damalige Zeit ungewöhnlich straff zentralisiertes Gerichtswesen entstand. Hierin unterscheidet sich die Staatenbildung Englands entscheidend von derjenigen anderer europäischer Länder. Bereits im zwölften Jahrhundert monopolisierten dort königliche Gerichte die Rechtsprechung bei bestimmten Delikten. Nur der Sheriff, der vom König eingesetzt wurde, hatte das Recht zu verhaften und Voruntersuchungen einzuleiten. Mitglieder der obersten königlichen Gerichte wurden kontrollierende Reiserichter (*justiciarii itinerantes*). Heinrich II gründete sogar einen stationären Obersten Gerichtshof (*Court of Westminster*), dem letztinstanzlich zweifelhafte Fälle überlassen wurden. Zur selben Zeit entstand auch das Geschworenenwesen (*jury*), das zunächst noch die Aufgabe hatte, den Reiserichtern wichtige Informationen für die Verhandlung zukommen zu lassen. Bald übernahmen es die Geschworenen jedoch, die Funktion über die Schuldfrage zu entscheiden. Die Geschworenen waren ursprünglich auch ein Instrument der zentralen Herrschaft. Sie sollten den Einfluss lokaler Praktiken im Rechtsstreit (wie etwa das Fehdewesen) brechen. Die Schaffung neuer Ämter und Institutionen war ein erster Schritt,

die Unmittelbarkeit bei der Rechtsfindung zu unterbrechen und unbeteiligte Personen in den Vorgang der Schlichtung zu involvieren. Nicht zufällig wurde die Todesstrafe in England unter William zum ersten Mal durch andere Strafen ersetzt. Unter Heinrich I griff man allerdings wieder auf Hinrichtungen durch Erhängen zurück.

Zu dieser Zeit entstand auch das englische *Common Law*. Der Ausdruck *common* verweist schon auf den hohen Zentralisierungsgrad des damaligen Rechtssystems. Die Bedeutung des Wortes liegt nämlich darin, dass das *Common Law* für alle Gebiete Englands gemeinsam gültiges Recht sein sollte. Dieses, in seinem Kern eigentlich normannische Gewohnheitsrecht, konnte sich aufgrund der vollständigen Unterwerfung aller englischen Gebiete durchsetzen und somit die anderen regionalen und sozialen Rechtspartikularismen verdrängen. Das *Common Law* als einheitlicher Standard verhinderte auch, dass in England das Römische Recht übernommen wurde, wohingegen in Frankreich oder im Heiligen Römischen Reich einheitliche Standards erst viele Jahrhunderte später mit Hilfe des Römischen Rechts etabliert werden. Anders als in Frankreich ging mit der Verankerung dieses neuen Rechts im Heiligen Römischen Reich auch die Bürokratisierung und nicht so sehr die Zentralisierung der Herrschaftsstrukturen Hand in Hand.

Verstaatlichungsschub 2:

Die Macht des zentralisierten Rechtssystems und des Sheriffwesens sank während einer langen Phase der Wirren (Rosenkriege) dramatisch. Erst im sechzehnten Jahrhundert, im so genannten Tudor-England, setzte ein zweiter Verstaatlichungsschub ein. Dieser konnte bereits auf einem zentralisierten Staatsgebiet aufbauen. Diesmal wurden bürokratische Institutionen geschaffen, die es den Königen erlaubte, die Magnaten unter Kontrolle zu bringen. Es entstanden zentrale bürokratische Organisationen wie etwa die Sternkammer (*star chamber*) und andere Formen von obersten Gerichtshöfen. Für die Durchsetzung des königlichen Rechts in den Grafschaften wurde die Institution der Friedensrichter (*Justices of the Peace*) geschaffen. Die Friedensrichter waren freilich keine Beamte im Sinne Max Webers, sie waren vielmehr begüterte Bürger ihrer Grafschaften, deren Anstellung zunächst ehrenamtlich war (Skyrme 1994). Darin lag freilich schon der Keim eines neuerlichen Zerfalls der bürokratischen Herrschaft.

Hand in Hand mit der institutionellen Zentralisierung in der Tudor-Zeit ging auch eine Standardisierung der Verbrechenbezeichnung und eine erneute Monopolisierung des Rechts einher. Schwerverbrecher und Verräter konnten zum Beispiel von nun an nur vom König begnadigt werden.

Verstaatlichungsschub 3:

Gerichtswesen:

Seit den Reformen der 1830er Jahre wurden erneute Anstrengungen unternommen, lokale Einflüsse auf die Gerichte durch zentrale bürokratische Einrichtungen zu unterbinden. In dieser dritten Phase wurde die traditionelle englische Gerichtsstruktur allmählich einer oberen Instanz unterworfen. So wurde 1848 der *Court of Crown Cases Reserved* geschaffen, wodurch Richtern die Möglichkeit gegeben wurde Rechtsfragen zur Nachprüfung zu bringen. Es gab allerdings kein Anklage-monopol durch eine Staatsanwaltschaft. Ankläger waren Privatpersonen (auch bei Mord). Dies änderte sich erst 1879, als eine Staatsanwaltschaft geschaffen wurde. Im Jahr 1908 wurde dann schlussendlich ein zweitinstanzliches Appellationsgericht (*Court of Criminal Appeal*) für Strafsachen eingeführt.

Polizei:

Seit den frühen 30er Jahren des neunzehnten Jahrhunderts wurde in England auch ein modernes Polizeiwesen geschaffen. Dadurch wurden die Friedensrichter aus ihrer zentralen Stellung in der Verbrechensbekämpfung verdrängt, die Edmund Burke noch als „elderly, greedy, corrupt, who had attained office by improper means“ beschreibt (Skyrme 1994: 410). Die Polizei wurde zunächst in London etabliert, wo es schon einige Vorgängerorganisationen gab, wie etwa die *Bow Street Runners* oder die Hafenspolizei (s. Emsley 1996: 24-42 und 1999). Im Großen und Ganzen war jedoch die von Robert Peel geschaffene Polizei (die *Bobbys*) eine echte Neuerung, da sie alle Züge einer bürokratischen Organisation aufwies. Überall sonst verblieben die lokalen Sicherheitseinheiten, die teils Freiwilligenverbände, teils von örtlichen Honoratioren bezahlte Schutzdienste waren. Bis ungefähr 1860 konnte schließlich die Organisation dieser Polizei auf das gesamte Land ausgebreitet werden.

4.2.2 Entstaatlichung

Das englische Beispiel zeigt aber auch eine besondere Form der Entstaatlichung von Institutionen der sozialen Kontrolle. Der erste große Entstaatlichungsschub fiel in das fünfzehnte Jahrhundert (Bürgerkrieg). Der zweite große Entstaatlichungsschub – der hier von besonderem Belang ist – nahm seinen symbolischen Anfang mit der Glorreichen Revolution (obwohl schon davor wichtige strukturelle Veränderungen begannen) und fand sein Ende mit den Reformen der 1830er Jahre.

Es ist allerdings wichtig darauf hinzuweisen, dass Entstaatlichungsschübe in England nicht zu einer Verringerung des Zentralisierungsgrades des Landes führten, so dass das England auch des achtzehnten Jahrhunderts als stark zentralistisches Herrschaftsgebilde erscheint. Die politische Herrschaft ging unumgeschränkt

vom Parlament aus, und das *Common Law System* wurde zentral organisiert. Entstaatlichung in England hatte eine eigentümlich moderne Komponente, denn sie führte vornehmlich zu einem Rückbau der bürokratischen Institutionen des Herrschaftssystems. Das heißt, dass Aufgaben, die bereits von bürokratischen Organisationen des Staates durchgeführt wurden, diesen wieder entzogen wurden. Entstaatlichung bedeutete in diesem Sinne im Wesentlichen eine Entbürokratisierung.

Demgegenüber blieb die Zentralisierung des Staates auch in Perioden, in denen die staatlichen Behörden an Einfluss verloren, bestehen und in manchen Belangen konnte der Zentralisierungsgrad sogar noch gesteigert werden, wenn es etwa um wirtschaftliche Standardisierungs- und Kommerzialisierungsmaßnahmen ging. Während sich bei Entstaatlichungsschüben in anderen Ländern die lokalen Machthaber sehr schnell von ihrer Steuerpflicht befreiten, was den Zerfall des entsprechenden Staates beschleunigen konnte, konnte in England das Steuermonopol vollkommen aufrecht erhalten werden, was wiederum als eine Voraussetzung für die Etablierung ein militärisch starker Staat – vor allem was die Flottenpolitik betrifft – angesehen werden kann.

Was jedoch die Institutionen der sozialen Kontrolle angeht, konnten die mächtigen lokalen Eliten in Zeiten der Entstaatlichung dem Aufbau eines modernen Polizeiwesens und eines Gerichtssystems mit mehreren Instanzen erfolgreich entgegenreten. Bestehende Institutionen wurden nicht abgeschafft, sondern in den Einflusskreis der örtlich Mächtigen gezogen. Dies gelang zuerst beim Amt des Sheriffs und bei der Kontrolle über das Geschworenenwesen und wiederholte sich in der zweiten Entstaatlichungswelle bei den Friedensrichtern und wiederum bei den Geschworenengerichten. In dieser zweiten Welle der Entstaatlichung wurde jedoch auch nicht vor der Abschaffung zentraler beamteter Höchstinstanzen Halt gemacht, was z.B. die *Sternkammer (Star Chamber)* als verhasstes Instrument des Königs betraf.

Ein weiteres Beispiel für die spezielle Form der englischen Entstaatlichung war der wachsende Einfluss von Magnaten auf das Amt des Sheriffs, das ursprünglich als Agentur der zentralen Herrschaft geschaffen wurde. Im Tudor-England wurde deshalb die Institution des Friedensrichters (*Justices of the Peace*) aufgewertet und als verlängerter Arm der Zentralmacht in den Grafschaften den unzuverlässigen Sheriffs zur Seite gestellt. Im Laufe der zweiten Hälfte des siebzehnten und während des achtzehnten Jahrhunderts wandelte sich aber die Rolle der Friedensrichter erneut. Bereits in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts galten die Friedensrichter – eine ehrenamtliche Position – als Parteimänner der örtlichen Gentry (Polanyi 1977). Eine ähnliche Einflussnahme von örtlichen Eliten auf alte Institutionen eignete sich auch beim Geschworenenwesen.

Wie bereits erwähnt, waren die Geschworenen zunächst nur Informationslieferanten für die Reiserichter, aber sie übernahmen schon bald die Aufgabe, über die Schuldfrage zu entscheiden. Zur Tudor-Zeit, als die Könige versuchten, einen absolutistischen Staat zu schaffen, wurde deshalb die Unantastbarkeit der Geschworenengerichte aufgehoben. An diesem Beispiel ist besonders gut zu erkennen, wie der Wandel der Gerichtsstruktur den Wandel der Machtbalance zwischen der zentralen Verwaltung und der lokalen Eliten wiedergibt. Denn als die Gentry und die Großgrundbesitzer während des siebzehnten Jahrhunderts an politischer Macht gewannen, wurde auch das Geschworenenwesen wieder ausschlaggebend für die Festlegung der Schuldfrage. So zeigt auch eine Studie von Duman (1975), dass sich die Richterschaft im achtzehnten Jahrhundert überwiegend aus Mitgliedern des Adels oder der Gentry zusammensetzte und dass erst im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts merklich mehr Richter von einem städtisch-bürgerlichen oder handwerklichen Hintergrund rekrutiert wurden.

Das Beispiel Englands stellt also eine besondere Form der Entstaatlichung dar. Dieses bestand nicht nur darin, dass Behörden abgeschafft wurden. Ämter und Funktionen blieben teilweise erhalten, wurden aber aus dem Einflussbereich der Bürokratie entzogen. Das Kleid der alten staatlichen Ordnung blieb also dasselbe, die aber unter den Einfluss neuer sozialer Gruppen funktionierte.

4.3 Österreich

Der Verstaatlichungsprozess im habsburgischen Österreich wies merklich andere Züge auf. Er folgte einem Schema, das man als kontinental-europäischen Reichsbildungsvorgang bezeichnen kann. Betroffen davon waren vor allem die vier großen östlichen Reiche des Kontinents: Russland, das Osmanische Reich, aber vor allem Preußen und Österreich (die am meisten Ähnlichkeiten zueinander aufwiesen). Das Entstehungsmuster ihrer staatlichen Organisationseinheiten unterschied sich erstens vom englischen und zweitens von den Staatsbildungsprozessen in West- und Nordeuropa (Frankreich, Spanien, Portugal, Niederlande und Skandinavien).

Der erste große Unterschied zum englischen und zu den westeuropäischen Entwicklungen lag in der fehlenden Herausbildung einer Nation als Rekrutierungsmasse für die Staatsverwaltung. Sowohl Preußen als auch Österreich waren Vielvölkerstaaten. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt war es die gemeinsame Bestrebung beider Reiche, jede nationale Bewegung zu unterdrücken und ihren multiethnischen Charakter beizubehalten.

Der zweite Unterschied bestand darin, dass es sich um Kompositionsstaaten handelte, die sich aus Territorien zusammensetzten, die ursprünglich nur lose und heterogen zusammenhingen. Der Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsprozess

wurde nur sehr mühsam vorangetrieben und erreichte erst relativ spät einen mit Westeuropa vergleichbaren Kohärenzgrad. Der Unterschied zu England, das sich bereits 1066 stark zentralisierte, ist also frappant. In Österreich und den anderen Reichen des Ostens war somit der bürokratische Apparat des Herrschers (Hand in Hand mit seiner Armee) der Motor der Staatswerdung. Es handelte sich daher um eine Verstaatlichung von „oben herab“. Sie wurde nicht – wie in einem Nationalstaat – von einer großen Bevölkerungsschicht getragen. Kurz gesagt: in England war Zentralisierung ohne Bürokratisierung möglich; in den Reichen des Ostens wäre das unvorstellbar gewesen. Außerdem vollzog sich die Zentralisierung in Österreich und den anderen Reichen des Ostens verhältnismäßig spät.

Dieselbe Logik lässt sich auch für die Entstaatlichungsprozesse auf den Punkt bringen. Während es in England (teilweise massive) Entstaatlichung geben konnte, ohne dass der hohe Zentralisierungsgrad bedroht wurde, bedeutete dies in einem Kompositionsstaat immer die Gefahr des Staatszerfalls.

Gerichtswesen:

In Österreich entwickelte sich im achtzehnten Jahrhundert ein Gerichtswesen, das stark unter dem Einfluss des Staates stand (Hartl 1971). Zum einen war es noch nicht so vereinheitlicht wie in England, was sowohl für den territorialen wie auch für den sozialen Aspekt gilt. Die getrennte ständische Gerichtsbarkeit wurde nämlich erst 1848 offiziell aufgehoben. Zum anderen war jedoch der Einfluss der staatlichen Behörden auf die Gerichte enorm. Besonders durch die Reformen in den achtziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts wurde versucht, jedem außerstaatlichen Einfluss entgegenzutreten und die Gerichte wurden in Inquisitionsgerichte umgewandelt, die möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit arbeiten sollten, weil man glaubte, durch diese rigiden Bedingungen besser ein kühles und objektives Urteil treffen zu können. Das Ethos dieser Reformen verlangte eine fast mathematisch genaue Bestimmung der Schuldfrage und deren Zuordnung zu einem Strafmaß. Freilich wurden in Wirklichkeit die Richter von vielen anderen Faktoren bei ihren Entscheidungen beeinflusst, wie etwa dem Mitleid mit den Angeklagten (Hartl 1971). Das System des Inquisitionsverfahrens hatte jedoch schwerwiegende Konsequenzen für das gesamte Rechtssystem. Es gab damals keine Geschworenengerichte. Oft erfuhren die Angeklagten nicht, wie es um sie stand. Es gab auch keine Strafverteidiger und der ganze Prozesshergang beruhte auf möglichst viel Schriftlichkeit und Geheimhaltung. Das alles waren Faktoren, die einer engagierten Sozialkontrolle entgegenwirkten. Es gab zwar noch den Tag der Urteilsfällung, und auch die Hinrichtungen waren bis in die sechziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts öffentlich (so wie in England), jedoch entfiel der Zauber des Gerichtsspektakels ganz. Bei Gericht gab es keine emotionalisierenden Reden für und gegen den Angeklagten, und da die Öffentlichkeit an der Urteilsfindung nicht teilnehmen

konnte, hatte ein Gerichtsverfahren in Österreich einen anderen affektiven Stellenwert als in England.

Polizei:

Das Polizeiwesen hat in Österreich aber eine ältere staatliche Tradition als in England. Die österreichische Polizei wurde bereits in den 1780er Jahren in eine bürokratische, streng hierarchisch gegliederte Truppe umgewandelt (Gebhardt 1992, 1997). Ihre Organisationsstruktur war so angelegt, dass sogar die Stadthalter (Gouverneure) der einzelnen Provinzen keinen offiziellen Einfluss auf die Tätigkeit der Polizei ausüben konnten. Betrachtet man dieses System mit demjenigen der englischen Friedensrichter und ihrer starken lokalen Verankerung, so war die österreichische Polizei im Vergleich dazu nicht nur bürokratischer, sondern auch zentralistischer organisiert. Fast gleichzeitig wurde nach dem Vorbild Frankreichs ein Netz von herumschnüffelnden Geheimagenten aufgebaut. Das polizeistaatliche System von Metternich hatte somit ihre Wurzeln bereits in der Regierungszeit des Kaisers Joseph II.

5. Staatsaufbau und vergleichende Entwicklung der Todesstrafe

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Österreich:

Die unterschiedlichen Staatenbildungsprozesse hatten ihre Auswirkungen auf das materielle Strafrecht und den Stellenwert der Todesstrafe darin. Cesare Beccaria, der österreichischer Staatsbeamter in Mailand war, hatte als Person großen Einfluss auf die Gestaltung des österreichischen Strafrechts. In „Über Verbrechen und Strafe“ (Beccaria 1966) legte er den Plan eines Strafrechts nieder, das zu einem guten Teil in den Josephinischen Strafrechtskodex übernommen wurde. Mittelpunkt der Reformen war die Ächtung von Folter und Todesstrafe. Die Höchststrafen verlagerten sich von Eigentumsdelikten auf Vergehen gegen den Staat. Nach einem Jahrzehnt der Abschaffung der Todesstrafe in Österreich wurde im Jahre 1795 die Todesstrafe sogar eigens für das Verbrechen des Hochverrates wieder eingeführt.

Der Grund dafür lag in der Annahme, dass der Erhalt des Staates nur dann garantiert werden konnte, wenn der Fürst und sein administrativer Apparat strengstens geschützt blieben. Es galt die Meinung, dass die Durchsetzung des inneren Friedens keine Sache der gemeinschaftlichen Arbeit, sondern Angelegenheit des Herrschaftsapparates war, der als das oberste Glied der Kette der Rechtsprechung angesehen wurde, das nicht gefährdet werden durfte. Diese Sichtweise verbietet auch jede jenseits des Staates organisierte Form öffentlicher sozialer Kontrolle. Deshalb konnte Pietro Verri – ein Weggefährte Beccarias – schreiben: „*Er [der*

Machtzuwachs des Fürsten] hat bewirkt, dass jener intermediäre Despotismus gezügelt wurde, so dass von nun an der Adelige ein Mensch ist, wie der Plebejer Mensch ist“ (...). „Das Anwachsen der Macht der Souveräne, die heute das Glück Europas bewirken, hat jene zerstreuten und kleinen Kräfte absorbiert und vereinigt; die Zusammenfassung dieser Anarchie hat eine solche Macht begründet, dass ihr gegenüber die kleine Überlegenheit zunichte wird. Deshalb ist es unter diesem Gesichtspunkt von jedem guten Bürger zu wünschen, dass die Macht der Souveräne ständig zunimmt, weil mit ihr die öffentliche Ruhe zunimmt.“ (in: Beccaria, 1966: 38 f., Vorwort).

Der Staatswerdungsprozess in Österreich lief auf eine systematische Ausschaltung der „intermediären Kräfte“ hinaus. Zwar wurden erst 1848 offiziell die endgültigen Verstaatlichungsschritte unternommen (Abschaffung separierter adeliger Gerichtsbarkeit und der letzten gutsherrlichen Gerichte), doch setzte sich de facto bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Monopolisierung des Gerichtswesens durch. Hinter der von Verri benutzten Bezeichnung „intermediärer Despotismus“, verbarg sich die Werthaltung, dass Recht nur von einem zentralen Staat aus garantiert werden konnte. Damit wird auch gleichzeitig die lokalistische Form der öffentlichen Sozialkontrolle mit Willkür gleichgesetzt.

Der starke Staat mit seiner distanzierten und unpersönlichen Form des Strafens gilt nach dieser Sichtweise als Quelle der individuellen Freiheitsrechte. Im achtzehnten Jahrhundert begann die Staatsspitze eine neue Form von Politik zu betreiben, die sich tendenziell gegen den landbesitzenden Adel und deren patrimonialen Praktiken richtete. Der Zentralstaat konnte seine Machtsposition nur dann ausbauen, wenn er dem landbesitzenden Adel permanent Kompetenzen entzog. Zu dieser Zeit wurden daher auch angestammte Kompetenzen des landbesitzenden Adels sukzessive bekämpft und den Bauern Privilegien gewährleistet (Bauer 1925). Der Staatsspitze gelang dieser Zentralisierungsprozess mit Hilfe der Bürokratie in nur sehr kleinen Schritten.

An dieser Entwicklung in Österreich wird deutlich, dass Entwicklungen des Gerichtssystem und des Strafrechts kaum hinreichend über eine bloße Analyse der Änderung von Produktionsbedingungen erklären lassen, wenn man nicht Prozesse der Bürokratisierung und somit politische Faktoren hinzunimmt. Diese Theorie fußt meist auf den englischen Erfahrungen (Marx 1962: 744-770, Rusche/Kirchheimer 1974); in Österreich waren hingegen die wirtschaftlich starken gesellschaftlichen Gruppen nicht unbedingt auch an der Gesetzgebung beteiligt oder hatten Einfluss auf die Strafgesetzgebung.

England:

Aus der englischen Sicht handelt es sich dabei aber um eine seltsame Perspektive. Die Tradition bestimmter Individualrechte (von der „Habeas Corpus-Akte“ bis zu den Bill of Rights) waren im eigentlichen Sinn Emanzipationsforderungen einer landbesitzenden Oligarchie. Es waren Rechte, die die Kompetenzen dieser, in der Sprache von Verri, „intermediären Kräfte“ schützen sollten.

Nach dem englischen Bürgerkrieg und der Glorreichen Revolution konnte die landbesitzende Oligarchie die Macht des Königs eindämmen. Seit dieser Zeit regierte das Parlament ziemlich uneingeschränkt, es gab ab nun also keinen starken König mehr, der sich gegen den Adel und die Gentry richten konnte und von daher auch kein Koalitionsverhältnis von ganz „unten“ und ganz „oben“ gegen lokale Eliten.

5.2 Verschiebung in der Machtbalance und Änderungen in der Rechtspraxis

Österreich:

Die Veränderung in der Machtbalance zugunsten des Kaisers wurde von Veränderungen im Rechtssystem begleitet. In praktisch allen bürokratischen Reichen Kontinentaleuropas gewann das gesatzte Recht – also das Römische Recht – an Bedeutung und verdrängte die lokalen Gewohnheitsrechte. Die Einführung abstrakter Rechtsnormen ging Hand in Hand mit der Verbürokratisierung der Herrschaftssysteme dieser Großreiche. Am Ende dieses Prozesses sollte die lückenlose Befehlspyramide stehen. Dieser Prozess erstreckte sich jedoch über mehr als drei Jahrhunderte hinweg, und schließlich im achtzehnten Jahrhundert gab es in Österreich nur mehr gesatzte Formen des Strafrechts. Das unter Maria Theresia geschaffene Strafrecht, die *Constitutio Criminalis Theresiana*, war ein erster Versuch, den Strafprozess für alle Provinzen Österreichs zu vereinheitlichen (Foregger 1993). Im josephinischen Strafrecht wurde dann ein weiterer Schritt zur Vereinheitlichung getan, indem ein pyramidenförmig strukturiertes Gerichtssystem eingeführt wurde. An der Spitze dieser Pyramide stand der Kaiser und das (damals neu geschaffene) Recht mit seinen abstrakten Vorgaben. Am unteren Ende der Pyramide standen die Richter (und darunter noch das Gerichtspersonal). Das Handwerk des Richters sollte nach der Anschauung des neuen Rechts nur mehr darin bestehen, Schuld oder Unschuld aus vorgegebenen Definitionen herzuleiten.

Die Öffentlichkeit wurde aus dem Verfahren ausgeschlossen und das Geschworenenwesen verschwand vollständig. Das Verfahren lief nur noch im Geheimen ab und bekam den Charakter eines Inquisitionsverfahrens. So wusste z.B. auch der Beschuldigte nichts von den vorliegenden Indizien. Das Recht wurde also so angelegt, dass der Richter, nach Meinung der damaligen Protagonisten des Systems, nicht durch äußere Einflüsse in seiner Rechtsfindung beirrt werden konnte. Er sollte sein Urteil objektiv finden, was hieß, mit möglichst großer gefühlsmäßiger

Distanzierung zu Kläger und Angeklagten und nach universal gültig geglaubten Rechtsnormen, während in England unterdessen das Prinzip der Fairness von zentraler Bedeutung war.

Die Rechtsnormen des österreichischen Strafrechts waren zum einen in ihren Axiomen naturrechtlich begründet; zum anderen gaben sie mit ihrem unterstellten Allgemeinheitsanspruch auch den Reichsgedanken wieder, wo das *eine* Recht als Ausdruck der *einen* Herrschaft gelten sollte. Dabei wurde von der Idee ausgegangen, von Grundaxiomen ausgehend, ein durch logische Ableitungen geometrisch geordnetes Rechtssystem zu erstellen. Alle Delikte sollten nach dem Grad ihrer Verwerflichkeit und dazu korrespondierend die Strafmaße in ihrer Härte exakt ge- reiht werden. Dabei war das schwerste Delikt der Angriff auf den Herrscher und den Staat, das dementsprechend auch härter bestraft werden sollte als Mord oder Eigentumsdelikte.

England:

In England gab es unter den Tudors ebenfalls Bemühungen, eine derartig hierarchische Struktur einzuführen, was sich im Rechtssystem in der kurzfristigen Schwächung des Common Laws niederschlug. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts kristallisierte sich jedoch im Zuge des Machtverlustes der Stuart Könige eine neuerliche Stärkung des Common Laws heraus. Im Vergleich zu Frankreich, Preußen, Russland oder Österreich haben wir es hier also mit einem englischen Sonderweg des allgemeinen europäischen Rationalisierungs- und Formalisierungsschubs zu tun, was Max Weber dazu veranlasste, dem englischen Common-Law-System Elemente der Kadi-Justiz anzuhängen (Weber 1980: 563 f.).⁴

5.3 Eigentumsdelikte und die Todesstrafe

Es besteht also eine Verbindung zwischen der Art und Weise des Staatsaufbaus, der Qualität der Machtbalance zwischen den sozialen Gruppen und der Rangordnung des Strafmaßes für bestimmte Delikte. Ganz deutlich lässt sich dies beim Stellenwert des Schutzes von Privateigentum nachvollziehen. Im österreichischen Strafrecht kam diesem seit der Zeit Josef II ein im Verhältnis zur jeweils vorherrschenden Höchststrafe relativ geringer Stellenwert zu.

Die diesbezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen in England wurden jedoch im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr – auch in Relation zu den anderen Delikten – verschärft. Der Todesstrafe kam dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die Angaben zur Anzahl der Kapitalverbrechen in England sind unterschiedlich und aufgrund des Gewohnheitsrechts auch schwer zu klassifizieren. Die Meinungen gehen darüber durchaus auseinander, wie viele Kapitaldelikte es nun tatsächlich gegeben hat. Einige nennen die Zahl von vier Kapitaldelikten pro Jahr, andere sprechen wieder von etwas mehr (s. dazu Radzinowics 1948: 3). Jedenfalls wuchs

ihre Anzahl im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sehr stark an, so dass es Anfang des neunzehnten Jahrhunderts vielleicht gar über 200 Kapitaldelikte gab. Sir Thomas Buxton nannte für das Jahr 1819 ungefähr 223 Kapitaldelikte (Radzino-wics 1948: 4).⁵ Die Ursache dieses Anstiegs ist ganz alleine auf die Verschärfung der Strafen für Eigentumsdelikte zurückzuführen. Mit den so genannten *Black Acts* wurde zunächst etwa Wildern mit der Todesstrafe bedroht (Thompson 1975). Bald kamen Delikte wie Pferde- oder Schaffdiebstahl, Einbruch, das Unterschlagen von Briefen, Raub oder lapidare Vergehen, wie das „ungebührliche Sammeln von Gehölz in einem privaten Wald“, auf die Liste der Kapitaldelikte.

Die vorhandene Quellenlage lässt einen Einblick in die zahlenmäßige Entwicklung der Todesstrafe für den Großraum London zu. Die Tabelle 1 verdeutlicht, dass der Todesstrafe in London eine große Bedeutung zugekommen ist, weil es tatsächlich viele Hinrichtungen gab. Für den Beginn dieser Periode gibt es noch keine gesamtenglischen Aufzeichnungen. Diese setzen erst 1805 ein. Vereinzelt sprechen jedoch dafür, dass auch auf dem flachen Land die Zahl der Hinrichtungen sehr hoch gewesen sein musste (siehe dazu: Gatrell 1996, Evans 1996). Wurden in Wien etwa im Jahre 1738 drei, 1739 zwei, 1740 zwei, 1741 eine und 1742 acht Personen hingerichtet⁶, so wurden in London zwischen 1749 und 1755 im Jahres-schnitt 45 Menschen am Schafott zu Tode gebracht.⁷ Die Aufzeichnungen weisen in dem halben Jahrhundert zwischen 1750 und 1800 nur zwei Jahre auf, in denen in London pro Jahr weniger als zehn Menschen exekutiert wurden.

Tabelle 1: *Hinrichtungen im Großraum London (Grafschaften London und Middlesex) zwischen 1749 und 1848 nach Deliktategorien*

Jahre	Delikte gegen Personen	gewaltsame Eigentumsdelikte	gewaltlose Eigentumsdelikte	Delikte gegen den Staat	Mord	sonstige Delikte	gesamt
1749-1768	2 %	39 %	41 %	6 %	11 %	1 %	570
1769-1788	1 %	17 %	32 %	5 %	5 %	41 %	873
1789-1808	6 %	21 %	55 %	3 %	12 %	4 %	345
1809-1828	7 %	17 %	62 %	2 %	9 %	3 %	373
1829-1848	4 %	13 %	46 %	0	37 %	0	54

Quelle: Parliamentary Papers 1819 XVII, 1826/27 XIX.

Die Bedeutung gewaltloser Eigentumsdelikte für die Gesamtanzahl von Hinrichtungen begann ständig zu steigen, so dass bald weit mehr als die Hälfte aller Hinrichtungen aufgrund derartiger Delikte vollzogen wurde. Mit den Reformen der 1830er Jahre wurde nicht nur die Gesamtanzahl von Hinrichtungen stark reduziert, auch den Eigentumsdelikten kam eine geringere Deutung zu. Bis 1862 wurde für

alle Eigentumsdelikte die Todesstrafe abgeschafft. Die Aufzeichnungen lassen jedoch einen exakten Vergleich auf der staatlichen Ebene erst ab dem Jahr 1822 zu.⁸

Tabelle 2 vergleicht die Deliktkategorien miteinander, aus denen sich die Todesurteile zusammensetzten.⁹

Tabelle 2: *Todesurteile in England und Österreich zwischen 1822 und 1855 nach Deliktkategorien*

Staat	Delikte gegen Personen	gewaltsame Eigentumsdelikte	gewaltlose Eigentumsdelikte	Delikte gegen den Staat	Mord	sonstige Delikte	gesamt
England	5 %	17 %	71 %	2 %	3 %	2 %	17420
Österreich	2 %	0	13 %	8 %	76 %	0	984

Quelle: Parliamentary Papers. London, 1826/27 XIX, 1830/31 XII, 1835 XLV, 1836 XLI, 1837 XLVI, 1839 XXXVIII, 1840 XXXVIII, 1842 XXXII, 1843 XIII, 1846 XXXIV, 1847 XLVII, 1850 XXXVI, 1852/53 LXXXI, 1857 XXXV, 1857/1858 LVII; Tafeln zur Statistik der Österreichischen-Ungarischen Monarchie, Wien, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 139, 140, 1841, 1842, 1844, 1847, 1853, 1849, 1851, 1852/53/54, 1855/56/57

Tabelle 2 zeigt, dass es in England um ein Vielfaches (nämlich um das 17-fache) mehr Todesurteile gab als in Österreich. Es wird aber auch deutlich, dass Eigentumsdelikte die mehrheitlichen Gründe für Todesurteile ausmachten; deshalb kann man das englische Strafrecht durchaus als eigentumsfixiert bezeichnen. Auf den zentralen Stellenwert des Schutzes privaten Eigentums in England durch das Strafrecht wies bereits Hay (1977: 17-64) ausführlich hin.

Im Habsburgerreich war die Situation seit der Zeit Joseph II eine andere. Das Interesse der Zentrale war es, die Machtbasis der Grundherren und der lokalen Machthaber zu schwächen. Daher sollte auch nicht deren Eigentum mit der Höchststrafe geschützt werden, sowie es noch unter den Gesetzen Maria Theresias der Fall war (Foregger 1993). Die Worte des Staatsbeamten Beccaria klingen daher in diesem Kontext geradezu klassenkämpferisch: *„Was für Gesetze sind es, die ich achten soll, und die einen so großen Abstand zwischen mir und dem Reichen lassen? Er verweigert mir den Groschen, um den ich ihn angehe, und er rechtfertigt sich damit, dass er mir eine Arbeit befiehlt, deren Mühsal er nicht kennt. Wer hat diese Gesetze gemacht? Reiche und mächtige Menschen, die nie sich dazu herabließen, die dürftige Hütte des Armen zu besuchen, die nie ein verschimmeltes Brot unter den unschuldigen Schreien der hungernden Kinder, unter den Tränen der Gattin verteilen. Lasst uns diese für die Mehrzahl verhängnisvollen und nur für wenige träge Tyrannen nützlichen Bande zerreißen, lasst uns die Ungerechtigkeit*

an ihren Quellen angreifen. Ich werde in den Stand meiner natürlichen Unabhängigkeit zurückkehren, werde frei und glücklich einige Zeit von dem Ertrag meines Mutes und meiner Findigkeit leben; vielleicht wird für mich der Tag des Schmerzes und der Reue kommen, aber er wird nicht lange währen, und ich habe mit einem Tag des Leidens viele Jahre der Freiheit und des Genusses erkauft. König einer kleinen Zahl, werde ich die Irrtümer des Glücks berichtigen, und ich werde die Gewalthaber erleichen und zittern sehen in Gegenwart derer, die sie in beleidigendem Stolz geringer achten als ihre Pferde und Hunde.“ (Beccaria, 1966: 115).

5.4 Reformen in England

Die Anzahl der Hinrichtungen wurde in den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts in England stark reduziert (Tabelle 1).¹⁰ Diese Entwicklung korrespondierte mit Reformen im Polizeiwesen, der Verwaltungsstruktur, der Gerichtsstruktur und dem Wahlrecht, was hier als dritter englischer Verstaatlichungsschub bezeichnet wird.

Es ist auffällig, dass in London die Reduktion der Hinrichtungsanzahl früher als im Rest des Landes einsetzte – nämlich gleichzeitig mit der Einführung der Polizei. Da die Ausbreitung der neuen Polizei auf die großen Industriestädte erst später folgte, was sich dann auch in einem späteren Rückgang der Hinrichtungen zeigte (siehe dazu: Reicher 2003: 158-162). Diese Tatsache stützt auch die Annahme, dass die Todesstrafe nicht so sehr eine isolierte Reaktion auf das Verbrechen ist; ihre Anwendung scheint zumindest auch mit der Organisationsform des Repressionsapparates zusammenzuhängen.

Die Entwicklung in London spielte dabei eine Vorreiterrolle für die anderen großen Ballungsräume. In London war die Rate der Hinrichtungen in Bezug auf die Gesamtbevölkerung vor den Reformen eine der höchsten des Landes. Tabelle 3 verdeutlicht die Entwicklung der jährlichen Rate von Hinrichtungen auf hunderttausend Einwohner im Großraum London zwischen 1813 und 1852 und es zeigt sich ein besonders deutliches Absinken der Rate nach den Polizeireformen, die im Wesentlichen 1832 abgeschlossen waren. Am Ende der Erfassungsperiode hat sich das neue Polizeiwesen über das ganze Land ausgebreitet, dementsprechend begannen auch die Hinrichtungsraten überall zu sinken und sich anzugleichen.

Tabelle 3: *Jährliche Hinrichtungen pro hunderttausend Einwohner in vier Perioden in London und im Landesdurchschnitt von England und Wales*

Periode	<i>London/Middlesex</i>	<i>Landesdurchschnitt</i>
1813-1822	2,15	0,69
1823-1832	1,09	0,38
1833-1842	0,06	0,12
1843-1852	0,06	0,06

Quelle: Parliamentary Papers. London, 1819 XVII, 1826/27 XIX, 1830/31 XII, 1835 XLV, 1836 XLI, 1837 XLVI, 1839 XXXVIII, 1840 XXXVIII, 1842 XXXII, 1843 XIII, 1846 XXXIV, 1847 XLVII, 1850 XXXVI, 1852/53 LXXXI.

Erwähnenswert scheint noch zu sein, dass die Randgebiete des Landes, etwa Grafschaften in Wales und im Norden Englands, zu keiner Zeit der Erfassungsperiode hohe Hinrichtungsraten aufwiesen (Reicher 2003: 158-162). In diesen Gebieten gab es auch die geringste Konzentration an Großgrundbesitz und kapitalistisch betriebener Landwirtschaft. Die Gebiete mit kapitalintensiver Landwirtschaft wiederum wiesen die höchsten Hinrichtungsraten auf. Darunter fallen etwa die Grafschaften, Hampshire, Wilts oder Gloucester, die Ursprungsgebiete der *Black Acts* waren oder die in deren unmittelbaren Nachbarschaft lagen (Thompson 1975). Aber auch eine Grafschaft wie Chester, das in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts das wahrscheinlich agrarisch produktivste Gebiet Englands war (De Lavergne 1855), wies herausragend hohe Hinrichtungsraten auf. Diese regionalen Unterschiede bei Hinrichtungsraten unterstreichen die hier vertretene Annahme, dass im englischen Kontext dieser Zeit die Anwendung der Todesstrafe durch die personalistische Herrschaftsstruktur gefördert wurde. Gleichzeitig unterstreichen diese Tatsachen aber auch, dass die Einführung von bürokratischen Strukturen der sozialen Kontrolle die Anwendung der Todesstrafe verringerte.

6. Zusammenfassung

In diesem Aufsatz wurden Verstaatlichungs- und Entstaatlichungsprozesse in Verbindung mit der Entwicklung der Todesstrafe gebracht. Sowohl Durkheims Ansatz, wie auch das zivilisationstheoretische Modell von Spierenburg helfen nicht, die Entwicklung der Todesstrafe in beiden Ländern widerspruchlos zu erklären. Deshalb wurden zunächst hier Verstaatlichungs- und Entstaatlichungsprozesse anhand von zwei Dimensionen untersucht: Zentralisierung und Bürokratisierung. Am Be-

ginn des Untersuchungszeitraumes wurde England als ein sehr zentralisierter aber weniger bürokratisierter Staat identifiziert; Österreich war hingegen wenig zentralisiert, während der Grad der Bürokratisierung dort jedoch höher als in England lag. Es konnte am Beispiel Englands gezeigt werden, wie Entbürokratisierung des Gerichtswesens und der Polizei zu einer vermehrten Anwendung der Todesstrafe führte. Dazu wurden zwei Argumente entwickelt, die eine Verbindung zwischen der vermehrten Anwendung der Todesstrafe und den geringer werdenden Kontroll- und Repressionsmöglichkeiten eines Entstaatlichungsprozesses herstellen.

- Ein entbürokratisierter Staat ist auf Abschreckung durch grausame Strafen angewiesen. Ihm fehlen effektive Instrumente zur Kriminalprävention. Im Falle Englands verhinderte die Klasse der Großgrundbesitzer den Aufbau eines wirksamen Polizeiapparates, weil sie fürchtete, dessen Macht könnte sich gegen sie richten.
- Ein entbürokratisierter Staat verfügt über keine umfangreiche Beamtenschaft. Der Repressionsapparat und das Gerichtswesen müssen auf Grundlage eines personalistischen und auf lokalen Eliten basierenden Systems aufgebaut werden. In einem derartigen System überschneiden sich die Interessen der lokalen Eliten und der Gesetzgeber. Daher werden Strafgesetze auch sehr rasch zugunsten der lokalen Eliten verändert. In England wurden deshalb viele Eigentumsdelikte mit der Todesstrafe belegt.

In beiden Staaten ließen Bürokratisierungsschübe die Anwendung der Todesstrafe seltener werden. In einem Fall wurde die Todesstrafe sogar aufgehoben. In Bezug zur Bürokratisierung wurden dazu folgende Argumente entworfen:

- Die Bürokratisierung des Polizeiapparates und des Gerichtswesens bewirkt, dass den unmittelbar von der Kriminalität Betroffenen Einflussmöglichkeiten bei der öffentlichen Sozialkontrolle und Rechtsprechung entzogen werden. Anstelle von direkt Betroffenen treten distanzierte Beamte. In Österreich wurde neben dem Polizeiapparat auch ein verbeamtetes Rechtswesen eingerichtet, dass bestrebt war, möglichst jeden öffentlichen Einfluss auf die Rechtsfindung zu minimieren.
- Die Bürokratisierung des Herrschaftsapparates ist ein Mittel, den Einfluss von lokalen Machthabern zu brechen. Sie drückt daher auch eine Verschiebung in der Machtbalance zwischen zentralstaatlicher Behörde und lokalen Eliten aus. In Österreich konnte die Beamtenschaft auf die Gestaltung der Strafgesetze wichtigen Einfluss ausüben. Hier war gerade die Gestaltung des Rechtssystems ein Mittel, die Macht des Adels in den einzelnen Provinzen zu brechen. Aber auch in England verkörperten die Reformen der 1830er Jahre eine Verschie-

bung der Machtbalance zuungunsten der Gentry. In dieser Zeit wurde die Todesstrafe für alle Eigentumsdelikte aufgehoben.

Anmerkungen

- 1 Die österreichische Reichshälfte der Donaumonarchie wird in diesem Aufsatz ab nun nur mehr als „Österreich“ bezeichnet. Diese Bezeichnung meint nicht bloß das Territorium der Republik Österreich, sondern Gebiete, die heute folgende Bezeichnungen tragen: Die Republik Österreich, Tschechien, südpolnisches Territorium um Krakau (einst: Westgalizien), westukrainisches Territorium um Lemberg (Ostgalizien), das Territorium um Czernowitz (Bukowina), Dalmatien, Istrien, Triester Küstenland, Görz, Friaul, Slowenien, Südtirol, Trentino und bis 1859 bzw. 1866 Lombardei und Venetien. Nicht dazuzurechnen sind die so genannten „Länder der Stephanskronen“ (die ungarische Reichshälfte). Wenn von nun an in verkürzter Weise von „England“ in diesem Aufsatz die Rede ist, dann meine ich darunter das heutige England und Wales. Nicht darunter fallen die restlichen Länder des heutigen Großbritanniens, also Schottland und Nordirland (bzw. einst Irland). Diese hatten schon immer eine gesonderte Gerichtsbarkeit und ein anderes Rechtssystem als England und Wales.
- 2 Aus den streng religiösen Gruppierungen der USA stammen aber auch viele strikte Gegner der Todesstrafe (wie vor allem aus dem Kreis der Baptisten).
- 3 Für einen Vergleich der methodologischen Standpunkte von Weber und Elias siehe Bogner (1989: 32).
- 4 Weber unterschied zwischen Kadi-Justiz und empirischer Justiz. Beide zeichnen sich durch einen im Vergleich zum römischen Recht minderen Rationalisierungsgrad aus. Die Kadi-Justiz baut ihre Urteilssprüche auf Werturteile auf und beinhaltet prophetische bzw. charismatische Momente, die zu einem Bruch mit der Tradition führen können. Die empirische Justiz ist dagegen konservativ-traditionalistisch veranlagt. Urteilssprüche basieren auf Analogie und „Präjudizien“. Sie beinhaltet aber auch das Potential zur Verfeinerung und teilweisen Rationalisierung (Weber, 1980: 563). Weber macht aber nicht ganz klar, unter welchen Bedingungen Kadi-Justiz und empirische Justiz zusammenfallen können. Zweifelsohne entsprach nämlich das englische Common-Law-System eher dem Typus der empirischen Justiz. Das Moment der Kadi-Justiz schlich sich wahrscheinlich in das englische Gerichtswesen durch den hohen Stellenwert des Juriesystems und der mit ihr verbundenen affektiven Form der Schuldfindung ein (siehe auch Andeutungen von Weber zur römischen Rechtsfindung und der Geschworenenbestellung, Weber 1980: 564).
- 5 Die große Anzahl von Kapitaldelikten erklärt sich sicherlich auch aus der Eigentümlichkeit des damaligen Common Laws. Dieses kannte keine einheitliche Klassifizierung von Verbrechen. Daher wurden wahrscheinlich viele Delikte als getrennt behandelt, die bei einem kontinentaleuropäischen Rechtssystem zusammengefasst würden. Außerdem ist die Wahrscheinlichkeit der Doppelzählung eines Deliktes, das bloß in mehreren Fällen anders umschrieben oder benannt wurde, groß.
- 6 Quelle: Sturminger-Nachlass; Todesurteile aus der Stadt- und Landesbibliothek Wien, Signatur C39975.
- 7 Wien hatte um 1780 schätzungsweise 300.000 Einwohner, London ungefähr das Doppelte.
- 8 Die englischen Zahlen fassen alle exekutierten und verurteilten Personen in England und Wales zusammen (nicht in Schottland oder anderswo). Unter Österreich wird hier – wie gesagt – die österreichische Hälfte des Habsburgerreichs verstanden. Die Einwohnerzahl von Österreich und

- England war in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts nicht sehr unterschiedlich (Jahr 1805: England hatte ungefähr 9 Millionen Einwohner, Österreich hatte ungefähr 13 Millionen Einwohner).
- 9 Todesurteile wurden deshalb herangezogen, weil in der österreichischen Monarchie für gewisse Delikte zu wenige – wenn überhaupt – Personen exekutiert wurden, um statistisch brauchbare Aussagen zu liefern. Die Analyse der Todesurteilsrate verlangt jedoch die Berücksichtigung der Tatsache, dass das Verhältnis zwischen der Anzahl an Verurteilungen und der Anzahl an Vollstreckungen in beiden Ländern unterschiedlich groß war. In Österreich wurden in der besagten Zeitspanne ungefähr 28 Prozent, in England/Wales nur 11 Prozent aller zu Tode Verurteilten tatsächlich hingerichtet.
- 10 Der starke Rückgang an Hinrichtungen und Todesurteilen ist in diesen Jahren für ganz England verzeichnet.

Literaturverzeichnis

- Bauer, Otto, 1925: Der Kampf um Wald und Weiden, Studie zur österreichischen Agrargeschichte und Agrarpolitik. Wien: Verlag der Wiener Volksbuchhandlung.
- Beccaria, Cesare, 1966: Über Verbrechen und Strafen. Frankfurt/M.: Sammlung Insel.
- Bogner, Artur, 1989: Zivilisation und Rationalisierung. Die Zivilisationstheorien M. Webers, N. Elias' und der Frankfurter Schule. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Duman, Daniel, 1975: The Judges of England 1730-1875. A Social, Economic, and Institutional History. Dissertation submitted to the John Hopkins University Baltimore (Maryland).
- Durkheim, Émile, 1899/1900: Deux Lois de L'Évolution Pénal. L'Année Sociologique 4: 65-95. [auf englisch abgedruckt: 1973, Two Laws of Penal Evolution. Economy and Society 2: 285-307].
- Elias, Norbert, 1976a: Über den Prozeß der Zivilisation, Band 1. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert, 1976b: Über den Prozeß der Zivilisation, Band 2. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Elias, Norbert, 1983: Über den Rückzug der Soziologie auf die Gegenwart. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 35/1: 29-40.
- Elias, Norbert, 1996: Was ist Soziologie? Weinheim: Juventa.
- Emsley, Clive, 1983: Policing and its Context, 1750 – 1870. London: Macmillan Press.
- Emsley, Clive, 1999: Gendarmes and the State in Nineteenth-Century Europe. Oxford: Oxford University Press.
- Evans, Richard J., 1996: Rituals of Retribution, Capital Punishment in Germany 1600-1987. Oxford: Oxford University Press. [deutsch: 2001: Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte, 1532-1987. Berlin: Kindler und Hamburger Edition.
- Foregger, Egmont (Hrsg.), 1993: Constitutio criminalis Theresiana = Römisch-Kaiserl. zu Ungarn und Böhmeim u.u. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich u.u. Peinliche Gerichtsordnung. (Vollständiger Nachdruck der Trattnerschen Erstausgabe, Wien 1769). Wienerische Akademische Druck und Verlags-Anstalt.

- Hartl, Friedrich, 1971: *Das Wiener Kriminalgericht*. Wien: Böhlau.
- Foucault, Michel, 1977: *Überwachung und Strafe. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Gatrell, V.A.C., 1996: *The Hanging Tree, Execution and the English People 1770 – 1868*. Oxford: Oxford University Press.
- Gebhardt, Helmut, 1992: *Die Grazer Polizei 1786-1850. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz*. Graz: Leykam.
- Gebhardt, Helmut, 1997: *Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute*. Graz: Leykam.
- Gorski, Philip S., 1993: *The Protestant Ethic Revised: Disciplinary Revolution and State Formation in Holland and Prussia*. *American Journal of Sociology* 99/2, September: 265-316.
- Hay, Douglas, 1977: *Property, Authority and the Criminal Law*. S. 17-64 in: Hay, D. u.a. (Hrsg.), *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England*. Harmondsworth: Penguin Books.
- Kuzmics, Helmut/Axtmann, Roland, 2000: *Autorität, Staat und Nationalcharakter. Der Zivilisationsprozeß in Österreich und England 1700-1900*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Marx, Karl, 1962: *Das Kapital. Erster Band*. (MEW 23). Berlin (Ost): Dietz.
- Melossi Dario/Pavarini, Massimo, 1981: *The Prison and the Factory*. London: Macmillan.
- Polanyi, Karl, 1977: *The Great Transformation, Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*. Wien: Europaverlag.
- Radzinowicz, Leon, 1948: *English Criminal Law and its Administration from 1750*. London: Stevens & Sons.
- Reicher, Dieter, 2003: *Staat, Schafott und Schuldgefühl: Was Staatsaufbau und Todesstrafe miteinander zu tun haben*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Roth, Günter, 1987: *Politische Herrschaft und persönliche Freiheit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rusche, Georg/Kichheimer, Otto, 1974: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt/M.: Europäische Verlagsanstalt.
- Savelsberg, Joachim, 1999: *Knowledge, Domination and Criminal Punishment Revisited*. *Punishment & Society* 1/1, July: 45-70.
- Sharpe, James A., 1999: *Crime in Early Modern England 1550-1750*. London: Longmann.
- Skyrme, Thomas, 1994: *History of the Justices of the Peace*. Exeter: BPC Wheatons.
- Spierenburg, Pieter, 1984: *The Spectacle of Suffering, Executions and the Evolution of Repression: from a Pre-Industrial Metropolis to the European Experience*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Spitzer, Steven, 1975: *Punishment and Social Organization: A Study of Durkheim's Theory of Penal Evolution*. *Law & Society Review* 9: 613-635.
- Thompson, E.P., 1975: *Whigs and Hunters. The Origin of the Black Act*. London: Penguin Books.

Van Dülmen, Richard, 1990: Verbrechen, Strafe und soziale Kontrolle. (Studien zur historischen Sozialforschung III). Frankfurt/M.: Fischer.

Weber, Max, 1980: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Weber, Max, 1988: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen: UTB.

Quellenverzeichnis

Parliamentary Papers. London, 1819 XVII, 1826/27 XIX, 1830/31 XII, 1835 XLV, 1836 XLI, 1837 XLVI, 1839 XXXVIII, 1840 XXXVIII, 1842 XXXII, 1843 XIII, 1846 XXXIV, 1847 XLVII, 1850 XXXVI, 1852/53 LXXXI, 1857 XXXV, 1857/1858 LVII.

Sturminger-Nachlass; Todesurteile aus der Stadt- und Landesbibliothek Wien, Signatur C39975.

Tafeln zur Statistik der Österreichischen-Ungarischen Monarchie, Wien, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 139, 140, 1841, 1842, 1844, 1847, 1853, 1849, 1851, 1852/53/54, 1855/56/57.

Dieter Reicher, *Institut für Soziologie, Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätstraße 15, 8010 Graz, Österreich*

E-Mail: dieter.reicher@uni-graz.at